

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry

Vom 14. Februar 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Aufbauend auf allgemeinem Grundwissen zu forstlicher Bewirtschaftung und forstlichem Management verfügen die Studierenden nach Abschluss des Studiums über weitreichende Kenntnisse zu Waldwirtschaft und Management tropischer und subtropischer Wälder. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe Beziehungen zwischen Mensch und Ökosystem in den Tropen und Subtropen auf verschiedenen Skalenebenen zu analysieren, entsprechende Bewirtschaftungsstrategien zu entwickeln sowie deren Umsetzung zu steuern und beobachtend zu begleiten. Sie können selbständig arbeiten, sind teamfähig und in der Lage, ihr Wissen zu kommunizieren. Damit sind sie befähigt, wissenschaftlich fundiert Strategien zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald in den Tropen und Subtropen zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Die Studierenden sind durch breites theoretisches und anwendungsbezogenes forstfachliches Wissen sowie Methodenkenntnisse aus Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften befähigt, im Beruf vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Die Arbeitsgebiete umfassen:

1. Leitung von Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft sowie bilateraler und multilateraler Waldbewirtschaftungsprojekte,
2. Regierungsberatung zur Entwicklung von Wald und Landnutzung,
3. Leitende Tätigkeiten in internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Behörden,
4. Forstliche Beratung und Umweltbildung,
5. Wissenschaftliche Tätigkeiten in nationalen und internationalen forstlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen,
6. Expertentätigkeit in forstlichen Ingenieurbüros.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Forstwissenschaften oder benachbarten Disziplinen.

(2) Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL 80 iTB (550 PBT, 213 CBT) oder IELTS 6.0.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektbearbeitungen, Exkursionen, Tutorien, e-Learning Übungen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und die Studierenden erhalten eine Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung. Übungen dienen der Vertiefung des vermittelten Wissens mit einem Schwerpunkt auf Methoden. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung selbst mit einem ausgewählten Thema zu beschäftigen, dieses darzustellen und zu bewerten. Das schließt eigenständige Literaturrecherchen, die schriftliche Ausarbeitung sowie die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse ein. Mit Projektbearbeitungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte praxisnah erarbeiten zu können. Exkursionen dienen der Veranschaulichung der theoretisch erlernten fachspezifischen Inhalte und informieren zu konkreten waldwirtschaftlichen Problemstellungen und Lösungen. In Tutorien werden Studierende bei der Bearbeitung gestellter Aufgaben unterstützt. Internet-basierte e-Learning-Übungen trainieren Interaktionen im virtuellen Raum, es werden Einzelfragen oder Stellungnahmen im direkten Feedback mit einem vorgegebenen Zeitlimit behandelt.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf die ersten drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und für die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst drei Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule sowie einen der beiden Profildomänen Tropical Forestry and Management und Sustainable Tropical Forestry, die Schwerpunktsetzungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule und des Profildomänen erfolgt durch Einschreibung und ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende Wahlpflichtmodul oder der zu ersetzende Profildomäne zu benennen ist.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist vier Wochen vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Wenn sich weniger als 5 Studierende für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers im Einvernehmen mit der Studienkommission zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird. Bei Nichtdurchführung des Moduls haben sich die Studierenden innerhalb von zwei Wochen für ein anderes Wahlpflichtmodul zu entscheiden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Tropical Forestry ist anwendungsorientiert und hat die Bewirtschaftung von tropischen und subtropischen Waldökosystemen zum Gegenstand. Inhalte sind waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur, ländliche Entwicklung, Ökonomie und Management von Waldressourcen, Organisationen, Betriebssystemen und Kooperationsmodelle, Erfassung und Bewertung von Waldressourcen, Formen und Technologie von Waldnutzungen und Erzeugung waldbasierter Produkte und Leistungen, Waldbau und Schutz der Biodiversität in Naturwäldern und Forstplantagen, Agroforstwirtschaft, multifunktionale Management-Strategien für Naturwald und Forstplantagen im Landschaftskontext der Tropen, urbanes und peri-urbanes Baummanagement, integriertes Management von Vegetation, Boden und Wasser in Wassereinzugsgebieten, Modellierung, Kommunikation sowie Konfliktmanagement.

(2) Der Profilbereich Tropical Forestry and Management ist vorrangig managementorientiert und fokussiert auf die Ausbildung von „Change Agents“. Spezifische Inhalte sind Planung auf Projekt- und Landschaftsebene sowie Beratung und Implementierung der Planung. Wissenschaftliches Arbeiten bezieht sich insbesondere auch auf die Erarbeitung praktischer Lösungsansätze.

(3) Spezifikum des Profilbereichs Sustainable Tropical Forestry ist eine wissenschaftliche Feldarbeit in einem Land der Tropen. Des Weiteren stehen Klimawandel und Wald im Vordergrund. Forschung ist in diesem Profilbereich mehr akademisch mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn orientiert.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Studienfachberatung der Fakultät. Die fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang Tropical Forestry immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Tropical Forestry and Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Juni 2014.

Dresden, den 14. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Michael Ruck
Prorektor für Universitätsplanung